



A-Post
Gemeinderat Steinach
Schulstrasse 5
Postfach 61
9323 Steinach

15. April 2014

Geschäft Nr. 14-1993

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Weidenhof III**

Die Villa Weidenhof mit Bootshaus sowie deren Umgebung sind geschützt und wurden entsprechend zonierte. Der Teilzonenplan Weidenhof III umfasst nun den restlichen Teil zwischen den Schutzobjekten und der Kernzone, welcher gemäss rechtskräftiger Zonenplanung im übrigen Gemeindegebiet liegt. Die Fläche ist seit 1997 im Besitz der Gemeinde und wird als Campingplatz für fixe Mobilheime genutzt.

Vorliegend wird das übrige Gemeindegebiet entsprechend der heutigen sowie der mittelfristig angedachten Nutzung umgezont. Das ehemalige Gewächshaus sowie die Angestelltenhäuser werden der Grünzone Weidenhof und die östliche Fläche des Mobilheimparks der Grünzone Erholung zugewiesen. Da beabsichtigt wird, den westlichen Teil des Mobilheimparks zugunsten eines öffentlichen Platzes aufzuheben sowie die Parkierung an der Hauptstrasse zu konzentrieren, werden diese Flächen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

Der Teilzonenplan wurde vom Gemeinderat am 2. Dezember 2013 erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 10. Dezember 2013 bis 8. Januar 2014 statt. Es gingen keine Einsprachen ein. Das fakultative Referendum wurde vom 27. Januar 2014 bis 7. März 2014 durchgeführt. Es wurde nicht ergriffen.

Am 5. Februar 2014 fand eine Besprechung vor Ort statt. Der Teilzonenplan wurde am 4. März 2014 vorgeprüft. Die aufgrund der Vorprüfung erforderlichen Änderungen, wurden vom Gemeinderat am 17. März 2014 erlassen. In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG wurde auf das Anzeige- und Auflageverfahren verzichtet.

Aufgrund der Aussagen im Planungsbericht (Kapitel 2.6, Seite 8) möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die kommunale Richtplanung aus dem Jahre 1998 nicht mit der



Schutzverordnung aus dem Jahre 2002 abgestimmt ist. Die Abstimmung muss mit der nächsten Ortsplanungsrevision erfolgen. Im Hinblick auf allfällige Bauvorhaben, verweisen wir zudem auf die in der Vorprüfung erwähnten Punkte unter den Themen Erschliessung, Lärmschutz, Gewässerschutz und Kataster der belasteten Standorte. Des Weiteren ergibt die, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Beilagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Beilagen)
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt und Energie